Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen
Produktesicherheit

MERKBLATT

für Inverkehrbringer mehrerer Produktkategorien

(z.B. Baumärkte, Gartencenter, Haushalt- und Eisenwarengeschäfte)

Ausgangslage

Ein Unternehmen vertreibt unter anderem Gasgrillgeräte und Skihelme. Es erhält für jedes Produkt ein separates Schreiben von zwei verschiedenen Marktüberwachungsbehörden. Ein anderes Unternehmen vertreibt Dampfkochtöpfe und erhält ebenfalls zwei Schreiben: Eine Behörde stuft das Produkt als sicher ein, die andere verhängt ein Verkaufsverbot. Weshalb ist dies möglich?

Gesetzliche Regelung

Das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG; SR 930.11) regelt die **Sicherheit von Produkten im Zeitpunkt des gewerblichen oder beruflichen Anpreisens und Inverkehrbringens**. Als Produkte gelten verwendungsbereite bewegliche Sachen, auch wenn sie Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bilden. Die Bestimmungen des PrSG sind anwendbar, soweit nicht andere bundesrechtliche Bestimmungen bestehen, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird. Spezialgesetze gelten z.B. für folgende Produkte: Niederspannungserzeugnisse (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0), Spielzeuge und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, SR 817.0) oder Bauprodukte (Bauproduktegesetz, SR 933.0). Die Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV; SR 930.111) ist anwendbar für diverse Produkte, insbesondere Gasgeräte und Persönliche Schutzausrüstungen sowie Produkte gemäss der Maschinenverordnung (SR 819.14), der Druckgeräteverordnung (SR 819.121) und der Aufzugsverordnung (SR 819.13).

Diese Gesetze sehen wie auch das PrSG in der Regel keine Zulassungen vor, sondern gehen von der Selbstverantwortung der Inverkehrbringer (Hersteller, Importeur, Verkäufer etc.) aus. Der Staat überprüft die Einhaltung der Gesetze durch S**tichproben auf dem Markt (Marktüberwachung)**.

Marktüberwachung, Zuständigkeiten

Die Regelung der Sicherheit durch verschiedene Gesetze führt dazu, dass auch die Marktüberwachung verschiedenen fachlich kompetenten Vollzugsorganen zugeteilt ist. Diese Zuständigkeiten können auf der Homepage der **Melde- und Informationsstelle Produktesicherheit** eingesehen werden[1].

Produkte, die in die Zuständigkeit mehrerer Behörden fallen

Die verschiedenen Zuständigkeiten führen wie in den eingangs erwähnten Beispielen dazu, dass **ein Inverkehrbringer** möglicherweise **gleichzeitig mit verschiedenen Vollzugsorganen in Kontakt kommt**. Dies in zwei möglichen Konstellationen:

- Wie im ersten Beispiel vertreibt ein Inverkehrbringer verschiedene Produkte, die in die **Zuständigkeit verschiedener Kontrollorgane** (sowie unter Umständen unter mehrere Gesetze) fallen. In diesem Fall wird das Verfahren von dem jeweils zuständigen Kontrollorgan separat durchgeführt – im obigen Beispiel durch die bfu für Skihelme und durch den SVGW für Gasgrillgeräte.
- Wie im zweiten Beispiel vertreibt ein Inverkehrbringer ein Produkt, das gleichzeitig in die Zuständigkeit mehrerer Kontrollorgane und damit unter mehrere Gesetze fällt. Obwohl diese Kontrollen in der Regel koordiniert werden, sind **zeitlich unterschiedliche Kontrollen durch die verschiedenen Kontrollorgane** möglich. Diese können je nach geprüftem technischem Aspekt unterschiedlich ausfallen: z.B. führt die lebensmittelrechtliche Kontrolle des Dampfkochtopfs durch ein kantonales Labor zu keiner Beanstandung, die druckgeräterechtliche Prüfung durch den SVTI jedoch zu einem Verkaufsverbot.

Obwohl die Vollzugsorgane durch Koordination diese für die Inverkehrbringer unbefriedigende Situation zu vermeiden suchen, können Doppelkontrollen am gleichen Produkt nicht immer vermieden werden.

[1] http://www.produktsicherheit.admin.ch/

Erstellt: 21.7.2009, Stand 22.12.2010
SECO-ABPS; Holzikofenweg 36, 3003 Bern
http://www.seco.admin.ch/prsg